

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

273. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Gesundheitswesen ist ein äußerst komplexes Umfeld, das sich zudem kontinuierlich verändert. Führungskräfte im Gesundheitswesen müssen in der Lage sein, die Herausforderungen dieses Umfelds zu bewältigen und gleichzeitig die Qualität der Patient_innenversorgung zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, über betriebswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Kompetenzen zu verfügen. Das vorliegende Weiterbildungsstudium bietet daher die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen zu erwerben und richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärzt_innen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ ist es einerseits, ein Gesamtverständnis der betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens zu schaffen, um Führungskräfte im intra- bzw. extramuralen Bereich mit den benötigten Kompetenzen auszustatten, und andererseits Fertigkeiten für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Managementinstrumenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln.

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems verfügen über jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch sozialer Zielsetzungen zu managen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- gesundheitsökonomische Vorgehensweisen für das Management von Gesundheitseinrichtungen entwerfen,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- Kommunikationsstrategien für eine zielführende Zusammenarbeit (im Sinne der Patient_innensicherheit) in einem Team unter Berücksichtigung von Gender und Diversitätsaspekten entwickeln,
- Strukturen und die Finanzierung des Gesundheitssystems analysieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens interpretieren,
- strategische Konzepte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen erarbeiten,
- empirische Forschungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens designen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ sind:

- (1) der Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums (z.B.: Humanmedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaftslehre) mit mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten und einem Abschluss auf NQR-7 Niveau
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs. Im Aufnahmegespräch nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vor und hält dies in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und besteht aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 33 ECTS-Punkten, sowie Wahlmodulen im Umfang von 27 ECTS-Punkten. Bei den Wahlmodulen sind verpflichtend Module aus einem Weiterbildungsprogramm aus Wahlmodulblock A und verpflichtend ein Modul aus Wahlmodulblock B zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	33
Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie	3
Soft Skills im Gesundheitswesen	6
Organisationsentwicklung und digitale Transformation im Gesundheitswesen	9
Methoden der empirischen Sozialforschung	6
Masterarbeit	9
Wahlmodule A	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management for Healthcare Professionals“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wahlmodule B	3
Wirksame Führung und Steuerung im Krankenhaus	3
Entrepreneurship und Business Planning im Gesundheitswesen	3
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Soft Skills im Gesundheitswesen: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Organisationsentwicklung und digitale Transformation im Gesundheitswesen: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 4 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Methoden der empirischen Sozialforschung: Positive Absolvierung in Form der erfolgreichen Teilnahme an 2 Kursen.
- Modul Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.
- Wahlmodule A: Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Wahlmodul Wirksame Führung und Steuerung im Krankenhaus: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- Wahlmodul Entrepreneurship und Business Planning im Gesundheitswesen: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in einem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 31/2024 oder Mitteilungsblatt Nr. 31/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.